



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 18/2014

Düsseldorf, den 15. Juli 2014

Seite 1 Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Vergabe von Stipendien vom 15. Juli 2014

Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Vergabe
von Stipendien vom 15.07.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Vergabe von Stipendien (Stipendienordnung) vom 16. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

1. §2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstsatz eines Stipendiums richtet sich nach dem Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Deckung des Ausbildungsbedarfs. Die Dauer eines Stipendiums darf drei Monate nicht unterschreiten. Ausnahmen sind in den Fällen zulässig, in denen es sich um eine zeitlich an ein Stipendium unmittelbar anschließende Verlängerung eines Stipendiums handelt, die dazu dient, den Abschluss einer Qualifikation zu ermöglichen, oder wenn die Förderrichtlinien eines Drittmittelgebers ausdrücklich etwas anderes bestimmen.“

2. § 3 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt durch ein Auswahlgremium, das aus mindestens drei Personen besteht. Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Auswahlgremiums sind sachliche Kriterien zugrunde zu legen (Qualifikation, Funktion, Verantwortung, Betroffenheit). Ein Auswahlgremium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) In den strukturierten Graduiertenprogrammen ist das Gremium nach der geltenden Geschäftsordnung zu bilden. In allen anderen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis zur Bildung des Gremiums für fakultätsgebundene Stipendien bei der Dekanin oder dem Dekan, ansonsten beim Rektorat. Die Entscheidungsbefugnis kann auf andere verantwortliche Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger übertragen werden.“

3. §5 erhält folgenden Wortlaut:

„Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die Bewerberin oder der Bewerber wird in schriftlicher Form (postalisch oder elektronisch) in der Regel innerhalb von 10 Werktagen durch die Zentrale Stipendienstelle der Universität über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet. Dem Bescheid wird ein Merkblatt beigefügt, das über die Rechte und Pflichten der Stipendiatin oder des Stipendiaten Auskunft gibt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 8.7.2014

Düsseldorf, den 15.07.2014



Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper
Rektor